

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Barnim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren des Landkreises Barnim bilden den „Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V.“, im nachfolgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in *Eberswalde*.
- (3) Der Verband ist unter der Nummer 2358 FF in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (4) Der Verband ist Mitglied im „Landesfeuerwehrverband Brandenburg“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verband trägt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V.“.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband ist Interessenvertreter seiner Mitglieder und unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Feuerwehren bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens im Landkreis Barnim. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Betreuung und Förderung der Aktivitäten der Kinder – und Jugendfeuerwehren im Verantwortungsbereich
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit,
 - Unterstützung bei der Organisation, Koordination und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren, der Jugendfeuerwehren, der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung
 - Zusammenarbeit mit Förderern des Feuerwehr- und Brandschutzwesens sowie benachbarten Kreisfeuerwehrverbänden.
 - Förderung und Betreuung der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehren im Verband.
 - Förderung und Bewahrung historisch wichtiger Ereignisse und Ausrüstung
 - Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten
 - Zusammenarbeit mit Verwaltungen und Ämtern
 - Pflege der Kameradschaft und Feuerwehrtraditionen
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

- (5) Der Verband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, welche durch Beschluss in der Delegiertenversammlung angepasst werden, Fördergeldern, Sponsorengeldern sowie Spenden und Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle öffentlichen Feuerwehren, Werks- und Berufsfeuerwehren mit ihren Kinder-, Jugend-, Alters- und Ehrenabteilungen des Landkreises Barnim werden.
- (2) Fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen, sowie jede öffentliche Feuerwehr werden.
- (3) Durch den Verbandsausschuss kann auf Antrag des Vorstandes über Ehrenmitgliedschaften beschlossen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss nach Maßgabe der Satzung. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.
- (5) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Sie endet mit schriftlichem Antrag auf Austritt oder Tod oder Beendigung der Rechtsverhältnisse des Mitgliedes, welche zum Zeitpunkt des Eintritts vorlagen, auf Antrag. Bei säumigen Mitgliedsbeiträgen kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Verbandsausschuss auf Antrag des Vorstandes.
- (6) Die Kinder- und Jugendlichen der Mitglieder organisieren sich im Kreisjugendverband innerhalb des KFV Barnim e.V.. Spezielle Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung des Verbandes.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, im Rahmen der Nutzungsordnungen und der Satzung, an der Arbeit und an Veranstaltungen des Verbandes teil zu nehmen. Sie können in allen Angelegenheiten des Verbandes entsprechend der geltenden Geschäftsordnung Anträge stellen und Vorschläge einbringen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Organe zu erfüllen.
- (4) Von den Mitgliedern des Verbandes werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Vorstand

- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung und Ersatz von Reisekosten gewährt werden.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand
 - b) dem Verbandsausschuss
 - c) dem Erweiterten- und Arbeitsvorstand wenn vorhanden
 - d) den Fachausschussmitgliedern
 - e) dem Geschäftsführer soweit bestellt
 - f) den Delegierten der Verbandsmitglieder,
 - g) den Kassenprüfern
 - h) den Ehrenmitgliedern
- (2) Die Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres liegen. Sie ist sechs Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder, ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung setzt zwingende Gründe voraus. Diese können in nicht satzungsgemäßem Verhalten des Vorstandes, einzelner Mitglieder oder anderen, schweren Vorkommnisse liegen.
- (4) Wahlvorschläge, gesonderte Redevorträge und Anträge zur Delegiertenversammlung, sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn Ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (6) Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung.
- (7) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, die von der Delegiertenversammlung zu Beginn zu bestimmen sind, sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Zu Delegiertenversammlungen können durch den Vorsitzenden, im Einvernehmen mit dem Vorstand, Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitglieder des Verbandes delegieren jeweils 4 Delegierte, die Amts-, Gemeinde- und Stadtwehrführer sowie deren Jugendwarte zur Delegiertenversammlung. Bei Abstimmungen und Wahlen haben jeder Delegierte und jedes Mitglied des

Verbandsausschusses und des Vorstandes eine Stimme. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beschlüsse der Beitragsordnung, der Ehren- und Auszeichnungsordnung
- c) Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts des Vorsitzenden des Kassenberichts, des Kreisjugendwartes sowie Entlastung des Vorstandes,
- d) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes,
- e) Beschluss von Satzungsänderungen,
- f) Beschluss zur Wahlordnung
- g) Bestätigung zur Kreisjugendordnung

(2) Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren in offener Wahl gewählt.

§ 8 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Den Amts- und Gemeindeführern und Stadtbrandmeistern
- c) Dem Leiter der Berufsfeuerwehren
- d) Dem Leiter der Werksfeuerwehren
- e) Dem Kreisbrandmeister

(2) Der Verbandsausschuss wird durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. seine Vertreter einberufen und geleitet. Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Durch den Vorstand können Fachreferenten als beratende Mitglieder in den Verbandsausschuss berufen werden.

(5) Über Beratungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (2) Unterstützung des Vorstandes sowie Beratung des Vorstandes zur Beschlussfassung in allen wichtigen Fragen, die den Verband betreffen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.

- (3) Ernennung von Ehrenmitgliedern in den Organen
- (4) Beratung zur Ehren- und Auszeichnungsordnung des Verbandes
- (5) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- (6) Inhaltliche Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Planung
- (7) Der Verbandsausschuss kann, auf Antrag des Vorsitzenden, in besonderen Fällen auch in elektronischer Form (Mail) Abstimmungen vornehmen. Der Verbandsvorsitzende hat den Nachweis über das Ergebnis der Abstimmung zu führen und bei der nächsten ordentlichen Versammlung nachzuweisen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der ordentliche Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kreisjugendwart als 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle bzw. Büros betreiben. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Vertretungsberechtigter Vorstand

- der Vorsitzende
- der 1. stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Jeweils zwei der benannten Personen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand bildet zur Organisation der Verbandsarbeit einen erweiterten Vorstand, Fachorgane und beruft Funktionen. Diese sollen den Vorstand bei der Arbeit fachlich unterstützen und in den jeweiligen Fachorganen des Verbandes, nach Vorgaben des Vorstandes, eigenständig wirken.

Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens die Leiter der Fachorgane und deren Stellvertreter an. Der erweiterte Vorstand hat empfehlenden Charakter für die Beschlüsse des Vorstandes. Die Fachorgane und Funktionen werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme.

Der Vorstand erarbeitet jährlich einen Haushaltsplan und legt diesen zum Beschluss der Delegiertenversammlung vor.

Der Vorstand nimmt Auszeichnungen gemäß der Auszeichnungs- und Ehrenordnung vor.

§ 12 Kreisjugendfeuerwehr

Zur Organisation der Jugendarbeit im Verband, wählen sich die Jugendgruppen eine Kreisjugendleitung mit einem Kreisjugendwart. Die Kreisjugendleitung erarbeitet eine Kreisjugendordnung, welche von der Delegiertenversammlung bestätigt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Die Vertretungsmacht der den Verband gerichtlich oder außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen des Verbandes begrenzt. Der Verband haftet daher aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verband haftet nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Vereinsvertreter.

§ 14 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Die Einberufungsfrist für eine derartige Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Mit der Einladung ist der Grund der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltung zählt als Ablehnung.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des vorbeugenden Brandschutzes, der Brandschutzerziehung und der Förderung des Feuerwehresens.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt zur Abwicklung der Formalitäten aus ihren Reihen drei Liquidatoren.

§ 15 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung genannten Bezeichnungen und Funktionen gelten jeweils in weiblicher sowie männlicher Form.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzungsänderung tritt nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherig gültigen Satzungen des Kreisfeuerwehrverbandes Barnim e.V., außer Kraft.

Diese neue Satzung wurde am 22.02.2020 auf der Delegiertenversammlung in Bernau bei Berlin beschlossen.